Hälfte. Besteht die Familie aus mindestens sechs Personen, so ermässigt sich die Steuer bei einem Gesamteinkommen bis ℳ 6000 um die Hälfte, bei einem Gesamteinkommen bis ℳ 2500 um drei Viertel. Zur Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören ausser dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten die von dem Steuerpflichtigen auf Grund einer für ihn oder seinen Ehegatten bestehenden gesetzlichen Unterhaltspflicht unterhaltenen Verwandten in gerader Linie, sowie diejenigen sonstigen Angehörigen des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, welche in dem Haushalt des Steuerpflichtigen von diesem unterhalten werden und ausserstande sind, sich selbst zu unterhalten.

E. **Wanderlagersteuer.** Auszug aus dem Gesetze, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 17. November 1902:

§ 1. Wer ausserhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus —, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — im Einzelhandel feilbietet, hat die im § 4 des Gesetzes festgesetzte Steuer zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht für den Inhaber des Wanderlagers auch dann, wenn in seinem Auftrag und für seine Rechnung ein am Orte des Verkaufes ansässiger Auktionator oder sonstiger Verkäufer die Waren des Wanderlagers im eigenen Namen feilbietet.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch Anmeldung des Betriebes als eines stehenden Gewerbes wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, dass die Verlegung des Wohnsitzes oder die Anmeldung des Gewerbes zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt sind.

§ 4. Die Steuer beträgt für jede angefangene Woche des Wanderlagerbetriebes ℳ 50. Dauert der Betrieb länger als zwei Wochen, so erhöht sich die Steuer für jede angefangene weitere Woche um ℳ 10. Die erste Woche des Geschäftsbetriebes wird vom Beginn des Kalendertages, an welchem der Betrieb eröffnet ist, berechnet.

Erfolgt das Feilbieten von Waren in der Form der Versteigerung, so wird die Steuer von ℳ 50 für jeden angefangenen Kalendertag erhoben. Wenn die Versteigerung länger als zwei Tage dauert, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren angefangenen Kalendertag um ℳ 10.

F. **Erbschaftssteuer.** Durch das am 29. Juni 1906 publizierte Ausführungsgesetz zum Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 war mit dem Inkrafttreten des letzteren das hamburgische Erbschaftsamt am 1. Juli 1906 aufgehoben.

Das an seine Stelle für das hamburgische Staatsgebiet getretene Erbschaftssteueramt ist mit dem 1. Januar 1914 der Steuerdeputation als Abteilung einverleibt worden.

Ausser den aus dem Reichserbschaftssteuergesetz sich ergebenden Geschäften liegen dieser Abteilung die früher von dem Erbschaftsamt zu erledigenden Geschäfte ob, mit Ausnahme der Entscheidungen über Reklamationen und Beschwerden gegen Steuerbescheide.

Durch das Landeserbschaftssteuergesetz vom 22. März 1911 ist angeordnet, dass die Steuerpflicht für Erwerbe, die vor dem 1. April 1911 begründet worden sind, sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen, dass aber das Landeserbschaftssteuergesetz vom 2. März 1903 im übrigen aufgehoben sein solle. An dessen Stelle ist mit dem 1. April 1911 ein Gesetz getreten, welches für die Besteuerung der Erwerbe von ehelichen Abkömmlingen und solchen Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder, sowie von unehelichen Kindern und deren Abkömmlingen aus dem Vermögen der Mutter und deren Voreltern, den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 möglichst nachgebildet worden ist.

Pflichtteile sollen wie bisher nur steuerpflichtig sein, wenn und soweit sie in Anspruch genommen werden. Die Steuersätze waren zunächst dieselben, wie in dem Gesetz vom 2. März 1903, sind aber durch Gesetz vom 15. Januar 1917 mit Wirkung vom 1. April 1917 ab für Kinder auf eins von hundert, für Abkömmlinge entfernterer Grade auf drei von hundert herabgesetzt worden. Die Staffelung ist unverändert geblieben.

Ein Erwerb, dessen Betrag den Wert von Mk. 15000 nicht übersteigt, bleibt steuerfrei. Ausserdem ist ein Erwerb befreit, soweit er aus Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Hausrat und Küchengerät besteht, sofern diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetriebe oder zum Verkauf bestimmt waren. Auch hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden ist eine Änderung gegenüber dem Gesetze vom 2. März 1903 nicht eingetreten. Im allgemeinen sollen die Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes mit Ausnahme der §§ 35 und 62 sinngemässe Anwendung finden.

§ 13 des neuen Gesetzes macht von der Ermächtigung des § 58 des Reichserbschaftssteuergesetzes Gebrauch und ordnet landesgesetzliche Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer an.

Durch weitere Gesetze vom 23. Juni 1911 u. 3. Dezember 1913 sind diese Zuschläge verändert worden.

Über Reklamationen und Beschwerden entscheidet die Steuerdeputation und Oberbehörde für die Erbschaftssteuer.

Gegen die Entscheidungen über Beschwerden ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an den Senat zulässig.

Diese Oberbehörde musste auf Grund des § 34 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes errichtet werden.

Der Oberbehörde liegt die Nachprüfung aller bei dem Erbschaftssteueramt erwachsenen Akten ob, in denen Landes- und/oder Reichserbschaftssteuer erhoben, oder zu erheben ist. Die Revision soll feststellen, dass die Vorschriften der Erbschaftssteuergesetze und die vom Bundesrate, sowie vom Senate erlassenen Ausführungsbestimmungen zu denselben und endlich die vom Bundesrate erlassenen Vorschriften bezüglich der statistischen Anschreibungen genau befolgt worden sind. Ausserdem unterliegen die erwachsenen Listen und die zu führenden Bücher des Erbschaftssteueramts der Revision der Oberbehörde.

Was das **Reichserbschaftssteuergesetz** anbelangt, so behandeln dessen §§ 1—4 den Gegenstand, die §§ 5—9 die räumliche Herrschaft desselben und § 10 die Sätze der Reichserbschaftssteuer.

Die §§ 11—15 handeln von Steuerbefreiungen und Steuerermässigungen. Nach den §§ 31 und 32 haften für die Steuer ausser den Bedachten auch die Erben bezw. Miterben und zwar als Gesamtschuldner. Ausserdem aber haften auch persönlich die gesetzlichen Vertreter sowie die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen, ferner Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Verwalter von Familienstiftungen.

Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögensteile von nicht deutschen Erblassern befinden, deren Nachlässe auf Grund des § 6 des Reichserbschaftssteuergesetzes ganz oder teilweise zur Reichserbschaftssteuer herangezogen werden, sind ebenfalls persönlich haftbar, wenn sie derartige, von ihnen verwaltete Nachlasswerte vor Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Erbschaftssteuer ausantworten.

Nach den §§ 36 und 38 des Gesetzes hat jeder Steuerpflichtige, bezw. für die Steuer Haftbare, binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses den Erwerb dem zuständigen Steueramt schriftlich anzumelden, sofern nicht ein in Deutschland eröffnetes Testament des betreffenden Erblassers vorliegt.

Beim Vorhandensein mehrerer zur Anzeige Verpflichteter ist es nach § 39 genügend, wenn einer derselben die Anmeldung erstattet. Voraussetzung ist aber, dass aus dieser Anmeldung auch der den übrigen Verpflichteten angefallene Erwerb erkennbar ist.

Jeder, dem ein Erwerb von Todeswegen anfällt, ist nach § 42 zur Erteilung der von dem Erbschaftssteueramt geforderten Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse verpflichtet. Die §§ 49—51 beschäftigen sich mit den eventuell festzusetzenden Strafen.

Nach § 55 des Gesetzes unterliegen auch Schenkungen unter Lebenden der gleichen Steuer, wie Erwerbe von Todeswegen. Die die letzteren betreffenden Bestimmungen des Reichserbschaftssteuergesetzes finden sinngemässe Anwendung.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der in Folge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage, beziehungsweise in Folge der Bewirkung einer Leistung erlangt wird. Das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen wird ebenfalls wie eine Schenkung unter Lebenden behandelt.

Einige besondere Befreiungen von der Steuer für Schenkungen sind im 2. Absatz des § 56 enthalten.

G. **Immobilienabgabe.** Auszug aus dem Gesetz betreffend die Immobilienabgabe vom 1. März 1882.

1. Die Immobilienabgabe wird bei Eigentumsveränderungen von Grundstücken erhoben.

Als Eigentumsveränderung gilt in betreff der Abgabepflicht nicht nur jede Umschreibung im Grundbuche, sondern jeder Rechtsvorgang, durch welchen das Recht auf die Zuschreibung eines Grundstücks oder auf die Übertragung der dem bisherigen Eigentümer zustehenden Rechte an dem Grundstück erworben wird. Findet auf Grund eines solchen Rechtsvorganges eine demselben entsprechende Umschreibung im Grundbuche statt so ist die Abgabe nur einmal zu bezahlen.

Das Gesetz findet Anwendung auf sämtliche im hamburgischen Staatsgebiete belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) samt Zubehörungen, und zwar die im Bau begriffenen Gebäude, soweit der Bau zur Zeit des die Einrichtung der Abgabe bedingenden Rechtsvorganges vorgerückt ist.

2. Die Abgabe beträgt mit einigen wenigen Ausnahmen 2% der Kauf- oder Übernahmesumme und hat der Erwerber die eine, der Veräusserer die andere Hälfte zu entrichten.

Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Stadthausbrücke 22.

Die Deputation besteht aus zwei Senatsmitgliedern, zwei von der Handelskammer alljährlich abzuordnenden und vier von der Bürgerschaft auf 4 Jahre erwählten Mitgliedern, von welch letzteren jährlich eines austritt.

Der Deputation unterstehen das Stempelkontor, das Deklarationsbureau und das Handelsstatistische Amt; ihr Geschäftskreis umfasst die Erhebung der hamburgischen Stempelabgaben und der Lustbarkeitssteuer, sowie der Reichsstempelabgaben, mit Ausnahme des Spielkarten- und des Wechselstempels, ferner der Anmeldungsgebühr und des Tonnengeldes, die Sammlung und Zusammenstellung des auf den Warenverkehr und die See- und Binnen-Schiffahrt bezüglichen Materials für die hamburgische und die Reichsstatistik, die Ausstellung von Attesten über Waren- und Schiffsbewegung und, im Zusammenwirken mit anderen Behörden, die Kontrolle über die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und -verboten unterliegenden Gegenstände, sowie die Durchführung der Zollsicherungsordnung für den Freihafen Hamburg.

Das Dienstgebäude der Deputation befindet sich Stadthausbrücke 22.

Das Stempelkontor liegt im Erdgeschoss und im II. Stock und ist geöffnet im Sommerhalbjahr von 8—4, im Winterhalbjahr von 9—5 Uhr. Das Deklarationsbureau und das Handelsstatistische Amt sind im Erdgeschoss, ersten, zweiten und dritten Stock belegen und werden wie oben offen gehalten. Sonntagsdienst findet bei der Behörde nicht statt.

Wegen Auskunft wende man sich in Stempelangelegenheiten nach Zimmer 2 (Bureauvorsteher), in allen übrigen Angelegenheiten nach Zimmer 14.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals, siehe Abschn. I.

Statistisches Amt
und Bureau der Zentralwahlkommission

zugleich Einquartierungsamt und Landeszentrale für Arbeitsnachweis,

Klosterwall o. Nr. und Nebenstelle Rödingsmarkt 9.

Ausführliche Mitteilungen über die mannigfaltigen Aufgaben des Statistischen Amts und deren Ausführung von 1866 bis zum Kriegsanfang 1914 siehe im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen.

Anfang September 1917 wurde das Statistische Amt in ein eigenes Dienstgebäude am Klosterwall, das ehemalige St. Johanniskloster, verlegt.

Kriegsmassnahmen. Die Kriegsjahre 1914 bis 1917 haben dem Statistischen Amt eine Reihe aussergewöhnlicher Aufgaben gebracht.

Selbstverständlich hat das Einquartierungsamt in der Kriegszeit eine ganz gewaltige Arbeitslast zu bewältigen gehabt und hat nach aussen hin mehr als sonst im Vordergrunde des Gesammtbetriebes gestanden, wie denn überhaupt die ruhige wissenschaftliche Tätigkeit gegen die Aufgaben des Tages und gegen die Verwaltungstätigkeit des Statistischen Amtes hat zurücktreten müssen.

Die Auszahlung der Quartiergelder nahm gleich zu Beginn des Krieges einen derartigen Umfang an, dass sie sich in den Räumen des Statistischen Amtes nicht bewerkstelligen liess. Sie fand darum zunächst in der Hauptstaatskasse und später zeitweilig in der Turnhalle der Fortbildungsschule in der ABC-Str. 40 statt. Mit dem 1. März 1916 wurde der grösste Teil des Einquartierungsamtes, da die im Steuergebäude zur Verfügung stehenden Räume für die sich immer mehr ausdehnenden Arbeiten nicht mehr ausreichten, nach dem alten Klöpperhaus, Rödingsmarkt 9, verlegt, wo seitdem auch die Auszahlung der Quartierentschädigungen vor sich geht.

Durch die Kriegsjahre ist auch aus der seit zwölf Jahren erfolgten monatlichen Aufnahme der Arbeitsvermittlung noch eine weitere selbständige Abteilung des Statistischen Amts emporgewachsen, die als Hamburgische Landeszentrale für Arbeitsnachweis wichtige soziale Aufgaben zu erfüllen hat. Die Landeszentrale hat die Arbeitsnachweise zu überwachen, die Vermittlung und den Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot unter den einzelnen hamburgischen Arbeitsnachweisen und nach und von auswärts herbeizuführen und die Berichte über den Arbeitsmarkt an das Kaiserliche Statistische Amt zu erstatten.

Seit dem 29. April 1916 ist sie als Zentralauskunftsstelle für das stellvertretende Generalkommando bestimmt. Zwei neue Aufgaben sind ihr erwachsen durch die vom Senat angeordnete Berichterstattung der gewerbsmässig betriebenen Arbeitsnachweise und durch die seit dem 19. Juli 1916 erfolgende Vermittlung von Arbeit für genesende Soldaten.

Durch das Hilfsdienstgesetz sind dem Statistischen Amt neue wichtige Aufgaben zugefallen: als Ortsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917, betreffend die Ausführung des § 7 des Hilfsdienstgesetzes hatte es ein umfangreiches Kataster aller Hilfsdienstpflichtigen aufzustellen, ferner hat es als Landeszentrale für Arbeitsnachweis bei der Feststellung derjenigen Betriebe, denen Hilfsdienstpflichtige zugewiesen werden müssen, und bei der Überleitung der Hilfsdienstpflichtigen in solche Betriebe in erster Linie mitzuwirken.

Zu diesen teilweise in kürzester Frist neu auf- oder auszubauenden Organisationen traten dann die bekannten Vorratserhebungen im Kriege zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung und der Heeresversorgung. Am 1. Dezember 1914, am 1. Februar, 9. Mai und 16. November 1915 wurden die Getreide- und Mehlvorräte erhoben, und zwar wurde bei der Erhebung am 1. Februar die Angabepflicht bis auf sämtliche Haushaltungen erstreckt. Von Februar bis Mitte Juni

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Plastic Covered Document Repaired Document